

Bundesministerium für Finanzen  
Johannesgasse 5  
1010 Wien

per E-Mail: [e-recht@bmf.gv.at](mailto:e-recht@bmf.gv.at)

**ZI. 13/1 22/14**

**2021-0.648.383**

**BG, mit dem das Börsegesetz 2018, das Wertpapieraufsichtsgesetz 2018 und das Kapitalmarktgesetz 2019 geändert werden**

**Referenten: Dr. Clemens Hasenauer, Rechtsanwalt in Wien  
Dr. Peter Knobl, Rechtsanwalt in Wien**

Sehr geehrte Damen und Herren!

Der Österreichische Rechtsanwaltskammertag (ÖRAK) dankt für die Übersendung des Entwurfes und erstattet dazu folgende

### **S t e l l u n g n a h m e :**

Der ÖRAK begrüßt die Umsetzungsregelungen zur MiFID II Quick Fix Richtlinie (EU 2021/338) im BörseG und WAG sowie die Begleitmaßnahmen zur prospektrechtlichen Quick-FixVO. Er beurteilt die Umsetzungs- und Begleitmaßnahmen im BörseG und im WAG als einen kleinen Schritt in die richtige Richtung, der jedoch aus unionsrechtlichen Gründen zu kurz ausgefallen ist.

Dies lässt sich etwa am Beispiel der teilweisen Rücknahme der Zuwendungsregelungen der MiFID II durch die MiFID II Quick-Fix-RL erläutern: Faktisch haben die in der Union ansässigen Anbieter von Wertpapierdienstleistungen durch das rigorose Verbot der Entgegennahme von Research-Leistungen Dritter als Zuwendung erhebliche Nachteile im Wettbewerb mit Drittlandfirmen erlitten. Wenn nun eine Ausnahme vom Verbot der Entgegennahme von Research-Leistungen durch Wertpapierdienstleister dergestalt festgelegt wird, dass bei Emittenten mit einer Marktkapitalisierung von höchstens 1 Mrd Euro Ausnahmen bestehen, sofern der Wertpapierdienstleister seine Kunden über die Zahlungen für die Analysen informiert, könnte man sich unionsrechtlich überlegen, den Art 13 der delegierten Richtlinie (EU) 593/2017 ganz grundsätzlich neu zu formulieren. Die entsprechenden Regelungen sind überzogen und es ist wenig verständlich, warum im Falle der Offenlegung der Zahlungen an den Bereitsteller von Research-Material gegenüber Kunden des Wertpapierdienstleisters die Entgegennahme von Zuwendungen nicht zulässig sein



sollte. Wenn aus volkswirtschaftlichen Gründen eine Fehllokation von Anlegerkapital in vertriebsintensive Finanzprodukte befürchtet wird, könnte man unionsrechtlich beispielsweise durch Schaffung von Sonderregelungen für Altersvorsorgeprodukte und für Kleinanleger ausreichende Schutz- und Transparenzvorkehrungen treffen.

Im Hinblick auf die prospektrechtliche Quick-Fix-VO erschöpft sich die österreichische Begleitmaßnahme in der Anpassung der entsprechenden Verwaltungsstrafbestimmungen. Solches ist aus dem Blickwinkel des Art 7 Abs 1 MRK zwar zu begrüßen, wirft aber die Frage auf, ob der österreichische Verwaltungsstrafgesetzgeber dann am 01.01.2023 (das Ablaufdatum der Geltungsdauer der verwiesenen Vorschriften ist jeweils der 31.12.2022) die entsprechenden Bestimmungen aus dem Blickwinkel des verfassungsrechtlichen Bestimmtheitsgebots für Strafnormen wieder aufheben wird. Die bloße Untätigkeit des Gesetzgebers könnte die Intransparenz der entsprechenden Strafnorm ab 01.01.2023 nach sich ziehen.

Wir bedanken uns für die Gelegenheit zur Stellungnahme und ersuchen um Berücksichtigung.

Wien, am 9. Februar 2022

DER ÖSTERREICHISCHE RECHTSANWALTSKAMMERTAG

  
Dr. Rupert Wolff  
Präsident

